



Bearbeiter: Roswitha Krill  
Tel.: 03143 / 222912  
Fax: 03143/2229 24  
E-Mail: [gde@ligist.steiermark.at](mailto:gde@ligist.steiermark.at)

Aktenzahl: B-2019-1188-00069  
Ligist, am 06.02.2020

**Gegenstand: Gerhard Kohlbacher, 8563 Ligist  
Neubau Lager für landwirtschaftliche Geräte und Zubau zum  
bestehenden Buschenschank inkl. Geländeänderung im Freiland lt.  
§ 33 Punkt 4 st. Raumordnung**

## **Kundmachung und Ladung zur Fortführung der Bauverhandlung vom 05.11.2019**

Mit der Eingabe vom **15.10.2019** hat Herr **Gerhard Kohlbacher, 8563 Ligist**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Neubau Lager für landwirtschaftliche Geräte und Zubau zum bestehenden Buschenschank inkl. Geländeänderung im Freiland lt. § 33 Punkt 4 st. Raumordnung** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en) Nr.: **359/2**, aus der EZ: **63364/00517**, in der **KG Steinberg (63364)**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen / auf Antrag / für

**Donnerstag, den 27.02.2020, um ca. 09:45 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Johann Nestler

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, umbindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ligist zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Johann Nestler